

ANTRAG

auf Zuweisung einer Abfrageberechtigung aus dem ZMR  
für AntragstellerInnen gem. § 16a Abs. 5 MeldeG

AntragstellerIn:

Straße:

PLZ:            Ort:

---

An das  
Bundesministerium für Inneres  
Abteilung III/3

e-m@il: [bmi-iii-3@bmi.gv.at](mailto:bmi-iii-3@bmi.gv.at)

Postfach 100  
**1014 WIEN**

Fax: +43/1/53 126/3760

---

**Betreff:    Antrag auf Eröffnung einer ZMR-Abfrageberechtigung gem.  
§ 16a Abs. 5 MeldeG**

Hiermit beantragt der/die nachfolgende AntragstellerIn/Organisationseinheit (in der Folge „Antragsteller“ genannt) eine Abfrageberechtigung für das „Zentrale Melderegister“ (ZMR) des Bundesministeriums für Inneres (BMI).

<b><u>Angaben zum Antragsteller:</u></b>					
Antragsteller:					
PLZ:		Ort:			
Straße:					
Telefon:		Telefax:		E- Mail:	

<b>Angaben zum/zur Verantwortlichen / DienstleisterIn (§ 3 MeldeV)<sup>1</sup>:</b>					
Dienstleister:		<b>JUSLINE GmbH</b>			
PLZ:	<b>4690</b>	Ort:	<b>Schwanenstadt</b>		
Straße:		<b>Linzer Straße 2</b>			
Telefon:	<b>07673/6457</b>	Telefax:	<b>07673/6458</b>	E- Mail:	<b>office@jusline.at</b>

<b>Angaben zur / zum BenutzerIn:<sup>2</sup></b>					
Familienname:					
Vorname:					
Sozialversicherungsnummer:					
Telefon:		Telefax:		E- Mail:	

**Folgende vom BMI technisch zur Verfügung gestellten  
Zugangsarten wird beantragt<sup>3</sup>:**

	Antrags- bezeichnung	Beschreibung	Höhe des Kostenersatzes gem. § 14 MeldeV
	<b>1</b>	Die Verwaltung des Benutzers (der Benutzerin) soll durch das BMI durchgeführt werden	es ist ein Kostenersatz in der Höhe von € 1.000,-- pro Jahr zu entrichten
	<b>2</b>	Die Benutzerverwaltung wird durch den Antragsteller selbst durchgeführt	es ist ein Kostenersatz in der Höhe von € 1.000,-- pro Jahr zu entrichten
<b>X</b>	<b>3</b>	Der Zugang erfolgt unter Inanspruchnahme eines Dienstleisters (§ 3 Abs. 2 MeldeV), welcher die Benutzerverwaltung durchführt.	es ist kein jährlicher Kostenersatz zu entrichten

<sup>1</sup> Gem. § 3 Abs. 1 MeldeV hat der Antragsteller dem Betreiber (BMI) des ZMR zumindest einen Verantwortlichen für die Datensicherheitsmaßnahmen im Rahmen der Datenverarbeitung für das ZMR zu benennen (Antrag 1 und 2). Gem. § 3 Abs. 2 MeldeV kann als Verantwortlicher auch ein Dienstleister (Provider) in Anspruch genommen und benannt werden (Antrag 3)

<sup>2</sup> Die Angabe eines Benutzers (einer Benutzerin) ist nur für den Fall erforderlich, dass nachfolgend Zugangsart 1 beantragt wird.

<sup>3</sup> Es ist anzukreuzen, welche der drei technisch vom BMI zur Verfügung gestellten Zugangsarten beantragt wird.



Der Antragsteller nimmt des Weiteren zustimmend die notwendigen technischen und organisatorischen Vorgaben des Betreibers für die Einräumung dieser Abfrageberechtigung zur Kenntnis (§ 6 Abs. 2 MeldeV)<sup>5</sup>.

---

**Ort, Datum und Unterschrift des Antragstellers**

---

**Ort, Datum und Unterschrift des Dienstleisters**

Bestätigung des Dienstleisters („Providers“)<sup>6</sup>

**Option für sonstige Abfrageberechtigte, welche auch zur Vollziehung von Gesetzen berufen sind (Beliehene) (§ 15 Abs. 2 letzter Satz):<sup>7</sup>**

**Ich beantrage gemäß § 15 Abs. 2 MeldeV, dass mir an Stelle der Vorschreibung der Verwaltungsabgabe in jedem Einzelfall eine Gesamtsumme für alle Abfragen innerhalb eines Quartals vorgeschrieben und pro Abfrage ein Rechenwert von 1 € - unabhängig davon, ob diese für hoheitliche Zwecke oder für gem. § 16a Abs. 5 MeldeG zulässige private Zwecke erfolgt - veranschlagt wird. Der Wechsel zur pauschalierten Vorschreibung wird mit Beginn des nächsten Verrechnungszeitpunktes wirksam.**

**Ich benötige die Abfrage aus dem ZMR zur Vollziehung folgender gesetzlicher Bestimmungen<sup>8</sup>:**

---

---

---

**Ort, Datum und Unterschrift des Antragstellers**

---

<sup>5</sup> Diese Vorgaben können auf der WebSite des BMI unter [bmi.zmr.gv.at](http://bmi.zmr.gv.at) eingesehen werden.

<sup>6</sup> Für den Fall, dass der Zugang unter Inanspruchnahme eines Dienstleisters gem. § 3 Abs. 2 MeldeV („Provider“) erfolgt (Antragsbezeichnung 3) hat hier der (beim BMI bereits auflagegemäß akkreditierten) vom Antragsteller ausgewählte Dienstleisters seine Zustimmung zur Inanspruchnahme zu bestätigen.

<sup>7</sup> Diese Option steht gem. § 15 Abs. 2 letzter Satz MeldeV ausschließlich Antragstellern zur Verfügung, die von einem Gesetz zu bestimmten Maßnahmen verpflichtet werden, für deren Erfüllung die Einholung von Meldeauskünften eine unmittelbare Voraussetzung bildet. Aufgrund der anzuführenden Rechtsvorschriften ist eine Beleihung des Antragstellers erfolgt.

<sup>8</sup> Möglichst genaue Angabe der Gesetzesstellen.